

Klage, eingereicht am 16. Februar 2009 — Micro Shaping/HABM (>packaging)

(Rechtssache T-64/09)

(2009/C 102/36)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Micro Shaping Ltd (Worthing, Vereinigtes Königreich)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Franke)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. Dezember 2008 — Beschwerdenummer R 1063/2008-1 — in Bezug auf die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 006354311 „>packaging“ aufzuheben.

— Dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Bildmarke „>packaging“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 16, 17 und 42 (Anmeldung Nr. 6 354 311)

Entscheidung des Prüfers: teilweise Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da die angemeldete Marke über die erforderliche Unterscheidungskraft verfüge und kein Freihaltebedürfnis bestehe, sowie des Gebots der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Februar 2009 von Enzo Reali gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 11. Dezember 2008 in der Rechtssache F-136/06, Reali/Kommission

(Rechtssache T-65/09 P)

(2009/C 102/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Enzo Reali (Florenz, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Pappas)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das angefochtene Urteil und nachfolgend die angefochtene Entscheidung der Einstellungsbehörde aufzuheben;

— der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel begehrt der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-136/06 ⁽¹⁾, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Einstellungsbehörde über seine Einstufung in eine Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe zum Zeitpunkt seines Diensteintritts als Vertragsbediensteter bei der Kommission abgewiesen wurde.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf vier Gründe:

Erstens bringt er vor, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die in der ersten Instanz gegen verschiedene Bestimmungen der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen erhobene Einrede der Rechtswidrigkeit deshalb unzulässig sei, weil sie nicht bereits im Rahmen der Beschwerde im Vorverfahren erhoben worden sei. Die Frage der fehlenden Befugnis der Kommission, auf die sich die Einrede der Rechtswidrigkeit bezogen habe, hätte vom Gericht von Amts wegen geprüft werden müssen. Hilfsweise macht der Rechtsmittelführer geltend, selbst wenn das Gericht nicht verpflichtet gewesen wäre, die Frage von Amts wegen zu prüfen, hätte die Einrede als zulässig angesehen werden müssen, weil die Rechtmäßigkeit des spezifischen Kriteriums für seine Einstufung bereits in der ursprünglichen Beschwerde in Frage gestellt worden sei.